

Weitere Informationen zu den in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 vorgesehenen Pflichtangaben

Gemäß § 125 Abs. 5 AktG in Verbindung mit Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 sowie Art. 3b Abs. 1 b, Abs. 2 der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates müssen bestimmte Angaben zur Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Informationen zu diesen Angaben finden Sie im vorliegenden Dokument und in den weiteren auf der Internetseite der KION GROUP AG unter www.kiongroup.com/hv abrufbaren Unterlagen, insbesondere in der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der KION GROUP AG am 11. Mai 2022 („**Einberufung**“), den Erläuterungen zu den Rechten und Möglichkeiten der Aktionäre sowie im Dokument „Mindestinformationen gemäß Tabelle 3 Blöcke A bis C der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212“. Unter www.kiongroup.com/hv finden Sie insbesondere auch alle Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 1, 6 und 7 der Einberufung.

1. **Formale Angaben zu den Fristen für die Anmeldung, die Übermittlung des Berechtigungsnachweises und die verschiedenen Formen der Stimmabgabe**

Die Fristen für die Anmeldung, die Übermittlung des Berechtigungsnachweises und die verschiedenen Formen der Stimmabgabe finden Sie in der Einberufung im gebräuchlichen MESZ-Zeitformat. Darüber hinaus sind diese Fristen aufgrund formaler Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 auch im sogenannten UTC-Zeitformat (koordinierte Weltzeit ohne Bezugnahme auf die jeweils geltende Zeitzone) anzugeben:

- Die **Anmeldung und der Berechtigungsnachweis** müssen der Gesellschaft bis spätestens 4. Mai 2022, 24.00 Uhr (MESZ; entspricht 22.00 Uhr UTC) auf einem der in der Einberufung mitgeteilten Übermittlungswege zugehen.
- **Briefwahlstimmen per Post** müssen der Gesellschaft bis spätestens 10. Mai 2022, 18.00 Uhr (MESZ; entspricht 16.00 Uhr UTC) unter der in der Einberufung mitgeteilten Anschrift zugehen. Das gilt auch für die Änderung oder den Widerruf von Briefwahlstimmen per Post.
- **Briefwahlstimmen**, die unter den Voraussetzungen des § 67c AktG **durch Intermediäre** übermittelt werden, müssen der Gesellschaft bis spätestens 10. Mai 2022, 18.00 Uhr (MESZ; entspricht 16.00 Uhr UTC) zugehen. Das gilt auch für die Änderung oder den Widerruf von Briefwahlstimmen im Wege der Übermittlung durch Intermediäre.

- Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten **Stimmrechtsvertreter per Post, Telefax oder E-Mail** müssen der Gesellschaft unter den in der Einberufung angegebenen Adressen bis spätestens 10. Mai 2022, 18.00 Uhr (MESZ; entspricht 16.00 Uhr UTC) zugehen. Das gilt auch für die Änderung oder den Widerruf von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter per Post, Telefax oder E-Mail.
- Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten **Stimmrechtsvertreter**, die unter den Voraussetzungen des § 67c AktG **durch Intermediäre** übermittelt werden, müssen der Gesellschaft bis spätestens 10. Mai 2022, 18.00 Uhr (MESZ; entspricht 16.00 Uhr UTC) zugehen. Das gilt auch für die Änderung oder den Widerruf von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter im Wege der Übermittlung durch Intermediäre.
- Darüber hinaus sind die Abgabe, die Änderung oder der Widerruf von **Briefwahlstimmen** und von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten **Stimmrechtsvertreter über den Online-Service** sowie die Erteilung, der Widerruf oder der Nachweis von Vollmachten an sonstige **Bevollmächtigte** gemäß dem in der Einberufung näher dargestellten Verfahren auch noch **bis zum Beginn der Stimmenauszählung** in der virtuellen Hauptversammlung am 11. Mai 2022 möglich.

2. Formale Angaben zur Abstimmung

Abstimmungen finden nur zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 7 der Einberufung statt. Dabei haben die Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 5 und 7 „verbindlichen“ und die Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 6 hat „empfehlenden“ Charakter im Sinn von Tabelle 3 Block E Nr. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212.

Bei jeder Abstimmung können als Optionen für die Stimmabgabe gewählt werden: Befürwortung, Ablehnung oder Stimmenthaltung.